

Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages (LV) mit Andienungsrecht

<p>Leasingnehmer (LN)</p> <p>Name: _____</p> <p>Straße, Hsnr.: _____</p> <p>PLZ, Ort: _____</p>	 <p>FLEXIBLER MIT LEASING</p> <p>FINANZIERUNGS- UND MOBILIEN LEASING GMBH & CO. KG HOLLÄNDISCHER BROOK 2 · 20457 HAMBURG · GERMANY TELEFON: +49 40 767969 - 0 · FAX: +49 40 767969 - 22 INTERNET: WWW.FML.DE · E-MAIL: INFO@FML.DE</p>
<p>Lieferant (nicht für FML vertretungsberechtigt)</p> <p>Name: _____</p> <p>Straße, Hsnr.: _____</p> <p>PLZ, Ort: _____</p>	<p>Vertrags-Nr.: _____</p> <p>Leasingobjekt (LO): _____</p> <p>Standort: _____</p>
<p>Liefertermin (unverbindlich): _____</p>	<p>Netto-Anschaffungskosten EUR: _____</p> <p>Leasingzeit Monate: _____</p> <p>Sonderzahlung EUR: _____ (vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 2.1)</p> <p>Monatlicher Leasingsatz %: _____ (von den Anschaffungskosten)</p> <p>Monatliche Netto-Leasingrate (LR) EUR: _____ (vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 2.1)</p> <p>Kalkulierter, vom LN garantierter Restwert EUR: _____ (vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 2.1)</p> <p>In% der Anschaffungskosten %: _____</p> <p>Achtung: Es gilt die Vollamortisationspflicht des LN gemäß Ziffer 3.</p> <p>Bearbeitungsentgelt. EUR: _____ (zahlbar mit der ersten Leasingrate)</p> <p>Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.</p>
<p>Allgemeine Leasingbedingungen</p> <p>1. Vertragsabschluss</p> <p>1.1 Der LN bietet mit Unterzeichnung dieses Formulars der FML Finanzierungs- und Mobilien Leasing GmbH & Co. KG (nachfolgend LG (Leasinggeber) genannt) den Abschluss eines Leasingvertrages (nachfolgend LV genannt) zu den nachfolgend und umseitig abgedruckten Bedingungen an. Der LV kommt mit schriftlicher Annahme durch den LG zustande.</p> <p>1.2 Der LN ist verpflichtet, die zwischen ihm und dem Hersteller bzw. Lieferanten getroffene Vereinbarungen vollständig an den LG zu übermitteln.</p> <p>1.3 Der LN beauftragt den LG, durch Vereinbarung mit dem Lieferanten an seiner Stelle zu den von ihm ausgehandelten Bedingungen einschließlich der von ihm akzeptierten Lieferbedingungen des Lieferanten in den von ihm mit dem Lieferanten geschlossenen Kauf-/Werk-/Werklieferungsvertrag (nachfolgend Liefervertrag) einzutreten oder mit diesem einen Liefervertrag zu dem von ihm mit diesem ausgehandelten und dem LG vom LN schriftlich bestätigten Bedingungen zu schließen. Der LN ist an sein Vertragsangebot für einen Zeitraum von vier Wochen nach Einreichung aller für die Entscheidung über sein Vertragsangebot erforderlichen Unterlagen gebunden. Nach Annahme wird der LG dem Lieferanten an Angebot zum Eintritt in den bzw. zum Abschluss eines Leasingvertrages zusenden. Die Parteien können den LV kündigen, wenn ein Liefervertrag zwischen dem LG und dem Lieferanten nicht in angemessener Zeit zustande kommt.</p> <p>2. Leasingkonditionen, Anpassung, Fälligkeit</p> <p>2.1 Der Kalkulation des Leasingvertrags liegt das Zinsniveau zum Zeitpunkt der Abgabe des Leasingangebotes zu Grunde, weiterhin liegen die erwarteten Anschaffungskosten zu Grunde, die sich aufgrund der Auswahl des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer voraussichtlich ergeben werden. Der Leasinggeber und der Leasingnehmer können die Anpassung der Leasingraten (im weiteren auch LR genannt), des kalkulierten Restwertes und der Sonderzahlung verlangen, wenn</p> <p>a) sich die Anschaffungskosten für die Leasingausrüstung aufgrund von Umständen ändern, die nicht im Einflussbereich des Leasinggebers liegen oder</p> <p>b) sich der von dem Leasinggeber für diesen Leasingvertrag zu zahlende Refinanzierungszins im Zeitraum zwischen dem Angebot des Leasinggebers und der Abnahme des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer verändert.</p> <p>2.2 Entsprechend der Veränderung der Anschaffungskosten sind die Leasingraten, der kalkulierte Restwert und die Sonderzahlung zu erhöhen oder zu reduzieren unter Beibehaltung des für die Kalkulation des Leasingvertrags vereinbarten Zinssatzes. Ändert sich der vereinbarte Zinssatz nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes, so ist der geänderte Zinssatz zu Grunde zu legen.</p> <p>2.3 Ändert sich der von dem Leasinggeber für diesen Leasingvertrag zu zahlende Refinanzierungszins, so sind die Zinssätze, unter deren Berücksichtigung sich die Leasingraten, der kalkulierte Restwert und die Sonderzahlung ermitteln, im gleichen Verhältnis zu erhöhen oder zu reduzieren, wie sich der Refinanzierungszins ändert.</p> <p>2.4 Die erste Leasingrate ist am ersten Kalendertag des auf die Übernahme des Leasingobjektes folgenden Kalendermonats fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am ersten Kalendertag der folgenden Monate fällig. Für die Tage zwischen der Übernahme des LO's bis zum Beginn der Leasingzeit werden Vormietkosten anteilig mit 1/30 der durchschnittlichen LR berechnet. Die Leasingsonderzahlung und die Vormietkosten sind zusammen mit der ersten Leasingrate im Monat des Beginns der Leasingzeit fällig.</p> <p>3. Vollamortisationspflicht des LN</p> <p>3.1 Die Parteien sind sich dar über einig, dass die während der Leasingzeit zu zahlenden Leasingraten nicht ausreichend sind, um die Aufwendungen und den Gewinn des LG im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses LV auszugleichen. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der LN, das LO zum Ende der Vertragslaufzeit zum kalkulierten Restwert zu kaufen, sofern der LG das verlangt. Einzelheiten regelt Ziff. 3.3.</p> <p>3.2 Der LG ist bereit, mit dem LN über eine Verlängerung der Laufzeit des LV zu verhandeln. Ein entsprechender Antrag muss dem LG spätestens drei Monate vor Ablauf der geplanten Leasingzeit zugegangen sein. Einen Anspruch auf Verlängerung der Laufzeit hat der LN nicht.</p> <p>3.3 Kommt eine Vertragsverlängerung nicht zu Stande, so ist der LN auf Verlangen des LG verpflichtet, das LO zum kalkulierten Restwert zuzüglich Mehrwertsteuer unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche gegen den LG zu kaufen (Andienungsrecht des LG). Der Kaufvertrag kommt zu Stande mit Zugang eines entsprechenden Kaufverlangens des LG, sofern dieses dem LN spätestens eine Woche vor Ende der geplanten Leasingzeit zugeht. Ein Recht, den Kauf des LO zu verlangen, steht dem LN nicht zu.</p> <p>4. Lieferung, Abnahme</p> <p>4.1 Der LN wird das LO für LG entgegennehmen, es am angegebenen Standort aufstellen, die Vollständigkeit, Betriebsbereitschaft und Mängelfreiheit prüfen und den ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand sowie das Datum der Lieferung in der Übernahmebestätigung dem LG schriftlich bestätigen (Abnahme). Einen Mangel des Objektes hat der LN dem Lieferanten sowie dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch im Falle der Nacherfüllung durch den Lieferanten.</p> <p>4.2 Das Vorliegen der unterzeichneten Übernahmebestätigung ist Voraussetzung für die Bezahlung des Kaufpreises durch den LG. Hat der LN eine Verzögerung der Aufstellung oder der Abnahme des Kaufobjektes zu vertreten, so hat er einen dem LG hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Leasingzeit beginnt mit der Abnahme oder mit dem Tag, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen.</p> <p>4.3 Sollte das LO nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, stehen dem LN miethrechtliche Erfüllungsansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Stattdessen tritt der LG hiermit seine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Nichtlieferung, Lieferverzuges sowie die Ansprüche und Rechte aus der Lieferung oder Beschaffenheit des LO's betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden, an den LN ab. Nicht abgetreten sind der Anspruch auf Erstattung vom LG bereits geleisteter Zahlungen sowie die Ansprüche des LG's aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages und Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.</p> <p>4.4 Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich und auf seine Kosten - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht auf ihn übertragen sind, wird er hiermit zum Geltendmachen im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung und auf einen Schaden des LG's nur an diesen zu leisten sind. Der LN hat den LG über das Geltendmachen etwaiger Ansprüche unverzüglich und fortlaufend zu informieren.</p> <p>4.5 Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wirksam zurück oder wird der Vertrag im Zusammenhang mit dem Geltendmachen von Schadenersatz statt Leistung rückabgewickelt, sind die Parteien zur Kündigung des LV's berechtigt. Wird der LV gekündigt, hat der LG dem LN Leistungen, die er auf den LV erbracht hat, Zug um Zug gegen Herausgabe des LO's zu erstatten.</p>	<p>Leasingbeginn und Fälligkeit der ersten Rate: _____</p> <p>Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, fällige Beträge zu Lasten seines Kontos</p> <p>Bank: _____</p> <p>BIC: _____</p> <p>IBAN: _____</p> <p>per SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Es wird eine Verkürzung der Vorabankkündigungsfrist auf 1 Tag vereinbart. Auf Wunsch des Leasinggebers ist der Leasingnehmer verpflichtet, eine SEPA-Firmenlastschriftermächtigung zu erteilen.</p> <p>Der Leasingnehmer ermächtigt hiermit den Leasinggeber zur Einholung einer Bankauskunft bei obigem Kreditinstitut. Unterhält der Leasingnehmer Geschäftsbeziehungen zu dem dem Leasingvertrag refinanzierenden Institut, so ermächtigt er dieses, die für die Bonitätsbeurteilung des Leasingnehmers notwendigen Informationen dem Leasinggeber zu erteilen. Weiterhin erteilt der Leasingnehmer mit seiner Unterschrift dem Leasinggeber Vollmacht zur Einholung einer Auskunft bei der Schufa.</p> <p>Die weiteren, nebenstehend und auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Leasingbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>Der Leasinggeber ist berechtigt, Daten - auch personenbezogene - über die Beantragung (z. B. Leasingnehmer, Gesamtschuldner, Bürge, Leasingraten, Laufzeiten des Vertrages, Beginn der Leasingzahlungen) und Durchführung des Vertrages (z. B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Leasingnehmer und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen intern zu speichern (§ 28 BDSG), für die Bearbeitung des Angebotes/Vertrages zu nutzen und zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages an ein Refinanzierungsinstitut zu übermitteln. Der Leasingnehmer kann jederzeit Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Daten fordern. Der Leasinggeber wird die zur Verfügung gestellten Daten nach Beendigung des Vertrages aus ihren Beständen löschen, sofern der Leasingnehmer dieses wünscht und gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Löschung nicht entgegenstehen.</p>
<p>LO für bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit</p>	<p>LO dient zur privaten Nutzung</p>
<p>Leasingnehmer: _____</p>	<p>Leasinggeber: _____</p>
<p>Datum / rechtsverb. Unterschrift / Stempel _____</p>	<p>Datum / rechtsverb. Unterschrift / Stempel _____</p>

5. Instandhaltung, Wartung

Der LN wird das LO sachgerecht nutzen und auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand erhalten. Ersatzteile gehen in das Eigentum von des LG's über. Soweit dies üblich ist, wird der LN einen Wartungsvertrag abschließen. Kommt der LN seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der LG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bzw. Abmahnung das Recht, sie zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen hat der LN dem LG zu erstatten.

6. Eigentum, Nutzung

- 6.1 Der LN hat das LO auf seine Kosten in betriebsfähigem und nutzbarem Zustand zu erhalten und entsprechend den Herstellerempfehlungen bzw. dem allgemein üblichen Umfang zu warten bzw. durch einen qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen.
- 6.2 Ohne schriftliche Zustimmung des LG's darf der LN an dem LO Änderungen, die dessen Wesen beeinträchtigen oder seinen Wert mindern, nicht vornehmen und es Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen.
- 6.3 Der LG ist während der gewöhnlichen Geschäftszeit berechtigt, das LO zu überprüfen und als ihm gehörig zu kennzeichnen.
- 6.4 Eine Verbindung des LO's mit einem Grundstück geschieht zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht der Trennung zum Ende des LV's. Der LN wird dies gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer klarzustellen.
- 6.5 Eine bewegliche Sache, die der LN in das LO einbaut, geht in das Eigentum des LG's über; der LV erstreckt sich auch auf diese Einbauten. Der LN hat das Recht, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 6.6 Der LN wird dem LG unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das LO oder das Grundstück, auf dem es sich befindet, unterrichten. Die dem LG entstehenden Interventionskosten trägt, soweit sie dem LG nicht erstattet werden, der LN.
- 6.7 Ein Kraftfahrzeug als LO wird auf den Namen des LN's, der Halter im Sinne des Straßenverkehrsrechts, des Pflichtversicherungsgesetzes usw. ist, zugelassen. Seine Überlassung an Betriebsangehörige ist zulässig, soweit diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

7. Versicherungen

- 7.1 Der LN ist verpflichtet, das LO auf seine Kosten für die Dauer des Leasingverhältnisses zum Neuwert gegen Verlust, Abhandenkommen, Untergang, Beschädigung sowie alle weitere Risiken, für die der LG nach pflichtgemäßer Beurteilung eine Versicherung für erforderlich hält, zu versichern. Für fahrbare Maschinen oder transportable Baugeräte wird er eine Maschinen- und Kaskoversicherung, für EDV-Anlagen/EDV-Geräte eine Elektronikversicherung abschließen. Außerdem hat der LN dafür Sorge zu tragen, dass für durch das LO verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe (Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden) und - für ein Kraftfahrzeug - eine Vollkaskoversicherung mit einer üblichen Selbstbeteiligung besteht.
- 7.2 Der LN ist verpflichtet, den Abschluss dieser Versicherung innerhalb von 14 Tagen nach Leasingbeginn durch Vorlage des Versicherungsscheins oder einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherung nachzuweisen. Kommt er dieser Pflicht oder der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch den LG nicht nach, ist der LG berechtigt, auf seine Kosten die entsprechende Versicherung abzuschließen bzw. an seiner Stelle die Prämie zu bezahlen.
- 7.3 Der LN ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzunehmen. Der LG ist unverzüglich vom Schadensfall über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten.
- 7.4 Der LN tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen sowie seine Ansprüche gegen schädigende Dritte und gegen deren Versicherung an den dies annehmenden LG ab. Der LG wird erhaltene Entschädigungsleistungen auf die Zahlungsverpflichtung des LN's anrechnen bzw. die Leistungen dem LN gegen Vorlage entsprechender Belege oder - für den Fall, dass der LN den Reparatur- bzw. Anschaffungsbetrag nicht oder nicht vollständig entrichtet hat - ganz oder teilweise der Werkstatt bzw. dem Lieferanten eines Ersatzobjekts zur Verfügung stellen.
- 7.5 Der LN haftet für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.
- 7.6 Kommt der Versicherer bzw. Entschädiger seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, obliegt es dem LN, die dem LG übertragenen Rechte und Ansprüche auf eigene Kosten gegenüber der Versicherung bzw. dem Schädiger im eigenen Namen - auch gerichtlich - mit der Maßgabe durchzusetzen, dass er Zahlung an den LG verlangt.

8. Gefährdung

- 8.1 Der LN trägt Gefahr des - auch zufälligen - Untergangs, Verlust, Totalschadens oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des LO's, sofern diese nicht vom LG zu vertreten sind. Diese Ereignisse entbinden den LN vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen von seinen Verpflichtungen dem LG, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der LR. Der LN wird den LG von solchen Ereignissen unverzüglich unterrichten. Der LN ist bei Eintritt eines solchen Ereignisses berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl unverzüglich und unabhängig davon, ob eine Versicherung oder ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat, entweder das LO auf seine Kosten instand zu setzen bzw. durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und den LV unverändert fortzusetzen oder den LV vorzeitig abzulösen. Über die von ihm getroffene Wahl wird der LN die LG unverzüglich schriftlich informieren.
- 8.2 Wählt der LN die vorzeitige Ablösung, so hat er der LG die Summe der noch ausstehenden LR sowie den vereinbarten Restwert, jeweils auf den Gegenwartswert abgezinst, zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Der für die Abzinsung maßgebliche Zinssatz entspricht dem des Ziff. 11 Abs. 4 a). Der vom LN hiernach geschuldete Betrag vermindert sich um von LG eventuell ersparte Aufwendungen für die weitere Abwicklung des LV's. Zug um Zug gegen Zahlung des Ablösebetrages geht das Eigentum am LO auf den LN über.
- 8.3 Wählt der LN die Instandsetzung, so hat er das LO in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen und LG dies nachzuweisen. Wählt er die Ersetzung, so hat er der LG, soweit sie das Ersatz-LO nicht vom Lieferanten erwirbt, das Eigentum an diesem zu verschaffen. Der LV gilt unverändert für das Ersatzobjekt.
- 8.4 Trifft der LN seine Wahl nicht unverzüglich oder unterlässt er es, innerhalb angemessener Frist entsprechend seiner Wahl den LV abzulösen, das LO instand zu setzen oder zu ersetzen, ist der LG berechtigt, vom LN die vorzeitige Ablösung des LV's zu verlangen; in diesem Fall gilt die Rechtsfolge des Abs. 2 entsprechend.

9. Mängelhaftung, Nachlieferung, Haftungsausschluss

- 9.1 Der LN wählt das LO und den Lieferanten ohne Beteiligung des LG's aus. Der LG übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße und termingerechte Lieferung. LG haftet insbesondere nicht für die Art der Konstruktion, die Ausführung, die Tauglichkeit, Garantien jeder Art - auch von Dritten - sowie für Rechtsmängel des LO's oder die Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Lieferanten. Etwaige Mängel und Fehler am LO lassen auch die Pflicht des LN's unberührt, die LR in voller Höhe, jeweils per Fälligkeit zu zahlen.
- 9.2 Zum Ausgleich hierfür tritt der LG hiermit alle ihr gegen den jeweiligen Lieferanten und Dritte zustehenden Rechte und Ansprüche wegen Pflichtverletzung (z. B. wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen oder aus Garantien bezüglich Lieferung oder Beschaffenheit - auch von Dritten -), insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz neben den bereits in Ziff. 4 Abs. 3 Satz 2 abgetretenen Ansprüchen und Rechten an den dies annehmenden LN ab. Wegen der Geltendmachung der Rechte und Ansprüche gelten Ziff. 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 entsprechend. Nicht abgetreten sind neben den in Ziff. 4 Abs. 3 Satz 3 aufgeführten Ansprüchen die Ansprüche aus Minderung und Nachlieferung. Im Fall der Zahlung von Schadenersatz ist der LG verpflichtet, an den LN an sie gelangte Beträge soweit auszukehren, soweit sie über ihr Interesse im Fall des Rücktritts vom Vertrag hinausgehen. Die Vertragsparteien haben die Lieferungs- und Mängelhaftungsbedingungen des jeweiligen Lieferanten anerkannt.
- 9.3 Der LN wird Leistungsstörungen und insbesondere Mängel am LO während der Vertragslaufzeit unverzüglich gegen den Lieferanten rügen und den LG fortlaufend zeitnah informieren.
- 9.4 Sofern sich Lieferant und LN nicht über die Wirksamkeit eines von dem LN erklärten Rücktritts, eines Schadenersatzes statt der Leistung des LO's oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der LR wegen etwaiger Mängel erst dann - im Fall der Minderung anteilig - vorläufig verweigern, wenn er die entsprechenden Rechte und Ansprüche gerichtlich geltend gemacht hat. Stellt der LN infolgedessen die Ratenzahlung (teilweise) ein, hat er, sofern er das LO wernutzt, nach Wahl des LG's entweder die LR auf ein Treuhandkonto zu zahlen oder aber eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des LV's beizubringen. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 9.5 Kommt es zur Nachlieferung, stimmt der LG einer Ersetzung des LO's Zug um Zug gegen ein gleichwertiges neues LO zu, das der Lieferant direkt an LG zu übergeben hat. Dies wird der LN mit dem Lieferanten vereinbaren. Vorsorglich übereignet der LN hiermit im Voraus das Ersatzobjekt an den LG, welcher die Übereignung hiermit annimmt. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der LG dem LN das Austauschobjekt als LO nach den Bedingungen dieses Vertrages zur Nutzung überlässt. Ist ein Dritter im Besitz des Austauschobjektes, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der LN seinen Herausgabeanspruch gegen diesen an den LG abtritt.
- 9.6 Der LV beginnt in diesem Fall erst mit Übergabe des Austauschobjektes. Vor Nachlieferung gezahlte LR wird der LG dem LN nach Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung, die mindestens der vom Lieferanten geltend gemachten Nutzungsentschädigung entspricht, vergütet. Statt dessen kann der LN verlangen, dass der LV wie ursprünglich vereinbart fortgesetzt wird. In diesem Fall hat der LN ab Vertragsbeginn die LR zuzüglich einer ggf. von dem LG an den Lieferanten zu zahlenden Nutzungsentschädigung zu leisten. Als Vertragsbeginn gilt in diesem Fall der Zeitpunkt der Übergabe des ursprünglichen LO's.
- 9.7 Zum Ausgleich wird der LG den LN bei Verwertung des LO's nach Beendigung des LV's angemessen an einem durch die Nachlieferung bedingten erhöhten Erlös beteiligen, es sei denn, dass der

- LG von seinem Andienungsrecht nach Ziff. 3. Abs. 3 Gebrauch macht.
 - 9.8 Der LN hat dem LG mit Benachrichtigung von der beabsichtigten Nachlieferung mitzuteilen, ob er den Neubeginn oder die Fortsetzung des LV's wünscht. Unterlässt er dies, kann der LG ihm eine zweiwöchige Frist zur Ausübung des Wahrechtes unter Ankündigung, dass nach ergebnislosem Ablauf der Frist der LV gemäß Ziff. 9 Abs. 6. 2. Abschnitt fortgesetzt wird, setzen.
 - 9.9 Setzt der LN gegenüber dem Lieferanten Minderung durch, werden die LR von Anfang an und der Restwert in dem Maße ermäßigt, um dass sich der Kaufpreis mindert. Der LG wird dem LN zuviel gezahlte Beträge erstatten.
 - 9.10 Setzt der LN gegen den Lieferanten den Rücktritt vom Liefervertrag bzw. die Rückabwicklung des Liefervertrages wegen der Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung durch, entfällt die Geschäftsgrundlage für den LV. Die Parteien sind zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In beiden Fällen hat der LG dem LN zuviel gezahlte Beträge zu erstatten; andererseits bleibt der Anspruch des LG's auf Herausgabe der vom LN bezogenen Nutzungen unberührt.
 - 9.11 Der LN ist verpflichtet, dem Lieferanten das mangelhafte LO im Rahmen der Lieferung eine mangelfreie Sache aufgrund Rücktritts oder im Zusammenhang mit Schadenersatz statt Leistung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungs- bzw. Eigentumsverschaffungspflichten des Lieferanten/Dritten gegenüber dem LG zurückzugeben. Im Verhältnis zum LG erfolgt die Rückgabe auf Gefahr und Kosten des LN's.
- 10. Verzug, Freistellung, Kosten, Zahlung**
- 10.1 Zahl der LN bei Fälligkeit nicht, kann der LG unbeschadet weitergehender Ansprüche den gesetzlichen Verzugszschaden in Rechnung stellen. Für jede Mahnung hat der LN ferner eine Gebühr von EUR 15,- zu entrichten.
 - 10.2 Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang insbesondere mit Erwerb, Lieferung, Montage, Besitz und Gebrauch des LO's entstehen, übernimmt der LN. Der LN stellt den LG von allen privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang gegen den LG erhoben werden oder die gegen den LG als Eigentümer des LO's geltend gemacht werden. Bereits vom LG hierauf erbrachte Leistungen hat der LN dem LG zu ersetzen.
 - 10.3 Bei Zahlung per Dauerauftrag/Überweisung/Scheck erhält sich die monatliche Leasingrate um EUR 10,-, jeweils zuzüglich USt. wegen des höheren Bearbeitungsaufwands für den LG gegenüber der Einziehung im Lastschriftverfahren.
- 11. Kündigung, Schadenersatz**
- 11.1 Der LV ist auf die angegebene Leasingzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben (§ 580 BGB).
 - 11.2 Jeder Vertragsteil kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Vorschriften fristlos kündigen.
 - 11.3 Ein wichtiger Grund liegt ins besondere vor, wenn
 - a) der LN entweder für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der LR oder mit einem Betrag in Höhe einer LR seit mindestens zwei Monaten in Verzug ist;
 - b) seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des LN's eintritt und deshalb der Anspruch des LG's auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem LV gefährdet ist;
 - c) der LN trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung des LO's fortsetzt, gegen ihm obliegende, wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht beseitigt und dadurch die Rechte des LG's in erheblichem Maße verletzt;
 - d) der LN falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG's in erheblichem Umfang zu gefährden;
 - e) der LN seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.
 - 11.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung des LV's ist der LN zur sofortigen Herausgabe des LO's verpflichtet. Ziff. 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Der LG wird das LO nach pflichtgemäßem Ermessen freihändig verwerten. Der LN ist verpflichtet, dem LG seinen durch die Nichterfüllung des Vertrages bedingten Schaden zu ersetzen. Dieser Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen
 - a) der Summe der noch ausstehenden LR und des vereinbarten Restwertes ohne Umsatzsteuer, abgezinst mit dem Zinssatz, der im Zeitpunkt des Abschlusses des LV's - wenn der Leasingzeit gemäß Ziff. 2 Abs. 1 angepasst wurde, der im Zeitpunkt der Anpassung - für die Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Geld- und Kapitalmarkt hätte gezahlt werden müssen und
 - b) dem vom LG ersparten Aufwendungen sowie dem Nettoerlös aus der Verwertung des LO's abzüglich der Verwertungskosten.
 - c) Der Nachweis eines abweichenden höheren oder geringeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen.
 - 11.5 Erfolgt die Kündigung vor Abnahme (Ziff. 4), hat der LN dem LG Leistungen auf den Kaufpreis zu erstatten und den LG von allen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag und dem LV freizustellen. Zug um Zug gegen Zahlung und Freistellung gehen die Rechte des LG's an dem LO auf den LN über.
 - 11.6 Der LG genügt seiner Pflicht zur bestmöglichen Verwertung, wenn er das LO zum Händlereinkaufspreis verwertet und sie es zuvor dem LN zu den selben Bedingungen zum Erwerb angeboten hat.
- 12. Rückgabe**
- 12.1 Nach Beendigung der Laufzeit des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf eigene Kosten und Gefahr an Leasinggeber zurückzugeben. Die Rückgabe hat am Sitz des Leasinggebers zu erfolgen. Besteht ein berechtigtes Interesse des Leasinggebers, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Leasingnehmers einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Leasingnehmer darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden, als bei Rückgabe am Sitz des Leasinggebers. Die Rückgabe hat in demselben Zustand wie bei der Auslieferung zu erfolgen, jedoch unter Berücksichtigung der Abnutzung und des Verschleißes durch die vertragsgemäße Nutzung.
 - 12.2 Unter der Bedingung der Beendigung des Leasingvertrages erklärt der Leasingnehmer schon hiermit die Rückabtretung der ihm abgetretenen Ansprüche gemäß Ziffer 4.3 der Vertragsbedingungen und Ziffer 9.2 der Vertragsbedingungen an den Leasinggeber, der diese Rückabtretung annimmt. Einem dem Leasinggeber hieraus erwachsenden Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des Leasingnehmers anrechnen.
 - 12.3 Eine stillschweigende Verlängerung der Laufzeit des Leasingvertrages gemäß § 545 BGB durch Weiternutzung des Leasingobjektes ist ausgeschlossen. Gibt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nach Beendigung der Laufzeit des Leasingvertrages nicht zurück, so schuldet er für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Leasingraten. Weitergehende Ansprüche des Leasinggebers, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 13. Auskünfte**
- 13.1 Der LN und sein persönlich haftender Gesellschafter sind verpflichtet, dem LG vor und während der Laufzeit des Vertrages alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle, insbesondere die für das refinanzierende Institut erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht.
 - 13.2 Der LN ist verpflichtet, den LG umgehend über Vorkommnisse zu unterrichten, die für das Leasingverhältnis von Bedeutung sein können.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1 **Aufrechnung, Zurückbehaltung:** Gegen die Ansprüche des LG's kann der LN nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur zu, soweit es auf Ansprüche aus diesem Vertrag beruht.
 - 14.2 **Sitz- oder Wohnortverlegung:** Der LN hat einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen.
 - 14.3 **Abtretung:** Eine Abtretung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Der LG ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen; der LG bleibt ermächtigt, die Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.
 - 14.4 **Geltung auch für persönlich haftende Gesellschafter/Gesamtschuldner:** Pflichten aus diesem Vertrag, die den LN treffen, gelten zugleich auch für den persönlich haftenden Gesellschafter. LN und Mithaftende haften als Gesamtschuldner.
 - 14.5 **Schriftform:** Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
 - 14.6 **Teilnicktigkeit:** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.
 - 14.7 **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für Kaufleute ist nach Wahl des LG's der Sitz des LG's, der Sitz oder Wohnsitz des LN. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der LN oder sein persönlich haftender Gesellschafter nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder dieser Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - 14.8 **Rechtswahl:** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).